

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 06. April 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., ~~MÜLLER B.~~, ~~HENNES M.~~, NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung sind die Mitglieder HENNES und SCHRÖDER-MASSON abwesend.
Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24§2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 17.03.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 17.03.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 17.03.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2021 wird bestätigt.
2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

IMMOBILIEN

Die Mitglieder HENNES und SCHRÖDER-MASSON treffen ein und nehmen an der Sitzung teil.
Verkauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges "Zum Bambusch" in der Ortschaft AMEL (Prinzipbeschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute HENNES-BOCK M. aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 24 auf Ankauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Zum Bambusch“ in der

Ortschaft AMEL;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabspliss auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.11.2020 in oranger Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 192 m² hat;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von drei Metern zwecks Unterhaltes des dort verlaufenden Reinwasserkanals durch die Gemeindedienste behält und demzufolge dieses Geländeteilstück (Los 2) weder eingezäunt noch bebaut werden darf;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.11.2020 in oranger Farbe eingezeichneten Wegeabspliss zu deklassieren.

Artikel 2. Prinzipiell den Eheleuten Martin und Gabriella HENNES-BOCK aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 24 diesen Wegeabspliss längs des Gemeindegeweges „Zum Bambusch“ in der Ortschaft AMEL mit einem Flächeninhalt von 192 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.

Artikel 3. Prinzipiell für den vorgenannten Wegeabspliss eine Gerechtsame dahingehend festzulegen, dass sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von drei Metern zwecks Unterhaltes des dort verlaufenden Reinwasserkanals durch die Gemeindedienste behält und demzufolge dieses Geländeteilstück (Los 2) weder eingezäunt noch bebaut werden darf.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft AMEL „Auf dem Kamp“ gelegenen Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 zwecks Erweiterung des Berings des Bauhofes AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Frau Marianne VEITHEN aus 4780 RECHT, Bergstraße 77 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 (21 Ar 77 Ca groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Hinblick auf die Erweiterung des Berings des Bauhofes AMEL angekauft werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 49.340,50 € interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL mit dem Pächter eine grundlegende Übereinkunft gefunden hat, einen Teil der vorgenannten Parzelle an denselben weiter zu verkaufen;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 29.03.2019 des Immobilienerwerbskomitees;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/711/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Ortschaft AMEL gelegene Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2, Eigentum der Frau Marianne VEITHEN aus 4780 RECHT, Bergstraße 77, mit einem Flächeninhalt von 21 Ar 77 Ca zum Preis in Höhe von 49.340,50 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des

Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 einzutragenden Ausgabekredites.
Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Gestaltung des Dorfplatzes in der Ortschaft HEPSCHIED im Rahmen des Projektauftrags „C'est ma ruralité“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kandidatur der Gemeinde AMEL zur Gestaltung eines Dorfplatzes in der Ortschaft HEPSCHIED im Rahmen des Projektauftrags „C'est ma ruralité“ mit einem maximalen Kostenrahmen in Höhe von 30.000,00 € berücksichtigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass in Anwendung des Ministerialerlasses vom 10.07.2019 der Wallonischen Region eine Bezuschussung in Höhe von 80 % bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 € zugesagt worden ist und die diesbezüglichen Arbeiten bis zum 01.07.2021 durchgeführt werden müssen;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch die Dorfgemeinschaft HEPSCHIED ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 21.200,00 €, inkl. MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials, inklusive Kosten für Baggerarbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Materials im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöfkin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 76602/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
Baumaterial zwecks Gestaltung des Dorfplatzes in der Ortschaft HEPSCHIED, zuzüglich Baggerarbeiten.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 21.200,00 €, inkl. MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:
Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 76602/721/60

eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Projekte des Wirtschaftsjahres 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die nachstehenden im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihe zu finanzieren sind :

| Haushaltsartikel | Beschreibung | Haushaltskredit | Zuschuss | Anleihe |
|--------------------------|-------------------------------------|-----------------|-----------|-----------|
| 124/911-01 124/211-01 | Dorfhaus Schoppen | 501.177 € | 231.180 € | 269.997 € |
| 421/911-01 421/211-01 | Verstädterungsprojekt Öbels Born | 650.000 € | - € | 650.000 € |
| 874/911-01 874/211-01 | Wasserleitung Montenu | 400.000 € | - € | 400.000 € |

Aufgrund von Artikel 28 §1, 6° des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, aus dem hervorgeht, dass der vorliegende Auftrag nicht der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung dessen, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen gesammelten Finanzierungsauftrag;

In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 31.03.2021 im für Finanzen zuständigen Ausschuss I besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Nachstehende außerordentliche Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2021 mittels einer Anleihe in Höhe von 1.319.997 € zu finanzieren:

- Ankauf Dorfhaus SCHOPPEN
- Verstädterungsprojekt "Auf Öbels" BORN
- Wasserleitung MONTENAU;

Artikel 2. Die vorliegenden Auftragsausschreibung und Ausschreibungsbedingungen für die in Artikel 1 angeführte Anleihe anzunehmen;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt.

Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer dritten Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen

im Zuge der Covid-19-Pandemie, Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13.03.2020, vom 18.03.2020 und vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30.06.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der COVID-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung dessen, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der andauernden angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung dessen, dass infolge von Liquiditätsmangeln ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In Erwägung dessen, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,

- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,

- zwischen dem 15.03.2020 und dem 31.12.2021 ausgezahlt wird,

- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung dessen, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung dessen, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit in Artikel 4 aufgeführt werden und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung dessen, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In Erwägung dessen, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Hilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung dessen, dass Unterkunftsbetriebe ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung dessen, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung dessen, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 520/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von

181.000 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens der Finanzdirektorin vom 29.03.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde AMEL gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. Corona-Maßnahmen: die durch die Föderalbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;

2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen, der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019.

Bei Unternehmen, die im oben genannten Bezugszeitraum noch nicht begonnen haben, wird der Umsatzrückgang im Bezugszeitraum mit dem erwarteten Umsatz verglichen, der im Finanzplan genannt wird.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt.

4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person.

Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten.

Der Selbstständige im Nebenberuf ist dem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro hat.

Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro hat und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet.

Ein angehender Selbstständiger, der im Jahr 2019 kein volles Berufseinkommen hat, wird aufgrund des erwarteten Berufseinkommens, das im Finanzplan angegeben ist, einem der oben genannten Fälle gleichgestellt;

5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit durchgeführt wird;

6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;

7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen;

8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.

Artikel 3. De-minimis-Beihilfe

Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Artikel 4. Gewährungsbedingungen

§1 - Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie für das erste Quartal 2021 gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde.
2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.
3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt:
 - a) 55: Beherbergung;
 - b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens einen Reisebus verfügen;
 - c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
 - d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
 - e) 56.210: Catering-Betriebe;
 - f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
 - g) 79.110: Reisebüros.

4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.

5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019, und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

- a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;
- b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 01.01.2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- d) 49.390: Touristik-Busunternehmen
- e) 79.110: Reisebüros.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht.

§3 – In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegkapazität von mindestens 10 Personen.

In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unterkunftsbetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten.

§5 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 5. Registriertes Kassensystem

Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29.12.1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30.12.2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten.

Artikel 6. Ausschlusskriterien

Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:

1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:

- a) Auflösung;
- b) Einstellung;
- c) Konkurs;
- d) Liquidation;

2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen;

3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;

4. Unternehmen, die am 01.01.2021 noch nicht begonnen haben oder keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben.

Artikel 7. Rechtsfolgen

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist intuitu personae, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar.

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält.

Artikel 8. Antrag

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält:

1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung;
2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes;
4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;
5. Auszug aus der Buchhaltung für das erste Quartal 2019 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt;
6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;
7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;
8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet;
9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften;
10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen;
11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;
12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer – VSC-Kartenummer).

Der Förderantrag wird frühestens am 15.04.2021 und spätestens am 15.05.2021 eingereicht.

Die Gemeinde prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung.

Wenn die Gemeinde beschließt, die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt,

dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet.

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich.

Artikel 9. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommensteuer befreit.

Artikel 10. Prüfung

Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten und der Buchführung des Unternehmens sowohl vor als auch für fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden.

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen.

Artikel 11. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 12. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 13. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird der Frau Finanzdirektorin übermittelt, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 14. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Dorfhaus SCHOPPEN - Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht, dass die VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ den Innenausbau des in Erbpacht genutzten Gebäudes in 4770 SCHOPPEN, Hansen Hüll 6/P/1 vornehmen wird;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten dieses Projektes sich auf rund 150.000,00 € belaufen, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft 60 % und die VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ 40 % tragen wird, was einer Summe von etwa 63.000,00 € entspricht;

In Anbetracht, dass die zugesagten Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft erst im späteren Verlauf des Jahres 2021 zu erwarten sind;

Aufgrund dessen, dass die VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ zur Finanzierung des Innenausbaus des oben genannten Gebäudes bei einem noch zu bezeichnenden Bankinstitut die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 63.000,00 € (40 % der Gesamtkosten) beantragen möchte;

Aufgrund dessen, dass das noch zu bezeichnende Bankinstitut zur Gewährung des vorerwähnten Kredits auf eine Bürgschaft von Seiten der Gemeinde AMEL zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ besteht, da die VoG nicht die Eigentümerin des Gebäudes ist;

Nach Durchsicht des entsprechenden Gutachtens der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL vom 15.03.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1: Sein prinzipielles Einverständnis zur Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus bei der Bank in Höhe nicht bezuschussten Anteils in Höhe von 63.000,00 € zu erteilen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Einleitung der Schritte zur Leistung der Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ zu beauftragen:

-Sobald die VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ die Anleihe beantragt hat, leistet die Gemeinde eine Bürgschaft, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für die durch die VoG zu tragenden Kosten der Anleihe von 63.000,00 € ab Aufnahme derselben.

-Der Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet.

-Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

-Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zu vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

-Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss ist gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übermitteln.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 03.03.2021, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In Erwägung dessen, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2020 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex berechnet wird; In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,094 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 6.041,07 € entspricht (5.522 Einwohner x 1,094 €);

In Erwägung dessen, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird eine Summe in Höhe von 6.041,07 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2021“ überwiesen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

Fahr mit VoG - Antrag auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.07.2017 zur Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.06.2017 bezüglich des Antrags der Fahr mit VoG auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020;

Nach Durchsicht des Antrags der Fahr mit VoG vom 09.03.2021 auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung für die Jahre 2021, 2022 und 2023;

In Anbetracht dessen, dass die VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner mit der Begründung beantragt, dass die Ausführung des Auftrags der VoG Finanzmittel voraussetzt und dass die VoG als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht über keine Eigeneinnahmen verfügt, sondern auf Projektfinanzierungen und private Spenden angewiesen ist;

In Erwägung dessen dass der Beitrag unter Berücksichtigung der in "Ostbelgien Statistik"

angegebenen Einwohnerzahl berechnet wird;
In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 0,19 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 1.042 € entspricht (5.486 Einwohner x 0,19 €);
In der Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2021 vorgesehen wurden;
In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, die finanzielle Unterstützung zunächst auf das Jahr 2021 zu beschränken;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der Organisation „Fahr mit VoG“ vom 09.03.2021 auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner wird für das Rechnungsjahr 2021 stattgegeben.
Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung und der VoG Fahr mit zur Kenntnisnahme übermittelt.
Artikel 3. Die Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses.

URBANISMUS

Anlegen eines Mitfahrerparkplatzes in 4770 AMEL, Heiderfeld auf den Parzellen Gem. 1, Flur D, Nr. 131N3, Nr. 131P3, Nr. 131R3 und Nr. 131Y3 - Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), insbesondere Artikel D.IV.41;
Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06.02.2014;
Nach Durchsicht des Antrags der Gemeinde AMEL auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf das Anlegen eines Mitfahrerparkplatzes in 4770 AMEL, Heiderfeld auf den Parzellen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 131N3, Nr. 131P3, Nr. 131R3 und Nr. 131Y3;
Nach Durchsicht der Planunterlagen der Provinz LÜTTICH, Generaldirektion für Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung, Abteilung Ausrüstung ;
In Erwägung dessen, dass für den Antrag gemäß Artikel R.IV.40-1, §1,7 eine öffentliche Untersuchung vom 23.02.2021 bis zum 25.03.2021 (Anschlag am 17.02.2021) durchgeführt worden ist; dass EIN schriftlicher Einspruch eingereicht worden ist;
In Erwägung dessen, dass der Rasen hinter dem Gemeindehaus für den späteren Ausbau des Gemeindehauses vorgesehen ist und daher kein Parkplatz dort angelegt werden kann;
In Erwägung dessen, dass sich das gesamte Gelände hinter dem Gemeindehaus in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet und somit bebaut bzw. ein Parkplatz angelegt werden kann;
In Erwägung dessen, dass sich das Projekt harmonisch ins Landschaftsbild anpasst und es eine Aufwertung für die Ortschaft AMEL ist;
In Erwägung dessen, dass der Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität am 01.04.2021 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung für das Anlegen eines Mitfahrerparkplatzes in 4770 AMEL, Heiderfeld auf den Parzellen Gem. 1, Flur D, Nr. 131N3, Nr. 131P3, Nr. 131R3 und Nr. 131Y3 zur Kenntnis.
Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.
Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zur Kenntnisnahme übermittelt.
Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird den anliegenden Eigentümern ebenfalls zur Kenntnisnahme zugestellt.

VERORDNUNGEN

Neufestlegung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 Abs. 1 und 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates AMEL vom 23.08.2007 im Hinblick auf die Genehmigung einer einheitlichen Polizeiverordnung über kommunale Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21.11.2013 betreffend die Genehmigung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH, abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2014;

In Anbetracht dessen, dass den Gemeinden nach verschiedenen Abänderungen des Strafrechts im Laufe der vergangenen Jahre die Möglichkeit gegeben wurde, durch ein System von so genannten Verwaltungsstrafen weiterhin die Vergehen zu ahnden, welche von der Staatsanwaltschaft nicht mehr verfolgt und mit Polizeistrafen belegt werden, die jedoch Bereiche betreffen, die für das Zusammenleben in den Gemeinden wichtig sind;

In Erwägung dessen, dass auf Ebene des Polizeikollegiums der Polizeizone beschlossen wurde, die aktuelle Fassung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH anzupassen, um der aktuellen Gesetzgebung Rechnung zu tragen;

Nach Durchsicht des für die fünf Gemeinden der Polizeizone EIFEL gemeinsam erstellten Vorschlags einer Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, welcher in der Sitzung des Polizeirats vom 22.02.2021 gutgeheißen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der der Lokalen Polizei EIFEL und den Mitgliedern des Polizeirates seinen Dank ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Anlage paraphierte allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH zu verabschieden.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets zu veröffentlichen.

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz sowie dem Gericht Erster Instanz EUPEN, dem Polizeigericht EUPEN, dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL und dem Leiter der Polizeidienststelle AMEL zur Kenntnisnahme zu übermitteln.